



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Ralph Müller** fraktionslos
vom 06.12.2022

Rundfunkgesetz – „Zwangssteuer“ – Misswirtschaft

Die Vorgänge um die Intendantin des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) haben das Ansehen und die Glaubwürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) schwer erschüttert. Eine rigorose Überprüfung der Strukturen der öffentlich-rechtlichen Sender in Bayern und Deutschland ist unausweichlich. Auch die horrende Inflation, die Energiekrise und die drohende Rezession fordern einen besonders sorgsam Umgang mit dem Geld der bayerischen Bürger.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie können nach Ansicht der Staatsregierung die öffentlich-rechtlichen Sender in Deutschland künftig schlanker und effizienter aufgestellt werden? 3
- 1.2 Sind etwa Zusammenlegungen, Abbau von Doppelstrukturen bei ARD und ZDF, aber auch bei den neun Landesrundfunkanstalten nach Ansicht der Staatsregierung vorstellbar, um zumindest das Ziel einer Beitragsstabilität beim Rundfunkbeitrag zu erreichen? 3
- 1.3 Wird sich die Staatsregierung bei den anderen 15 Bundesländern für eine umfassende Reform der Staatsverträge einsetzen? 3
- 2.1 Welche Rundfunkreformen sind aus der Schweiz und aus Österreich nach Ansicht der Staatsregierung evtl. zu übernehmen? 3
- 2.2 Welche Position vertritt die Staatsregierung zu einer Radikalreform des ÖRR hin zu einem „Grundfunk“? 3
- 2.3 Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, die Befugnisse und Zusammensetzung des Rundfunkrats in Bayern zu reformieren? 4
- 3.1 Sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, in naher Zukunft beim ÖRR auf Werbung und Sponsoring zu verzichten? 4
- 3.2 Falls ja, wie kann das Programmangebot nach Ansicht der Staatsregierung ohne eine Gebührenerhöhung trotzdem erhalten bleiben? 4
- 3.3 Falls nein, wird dann wenigstens über eine Gebührenreduzierung nachgedacht? 4

4.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass es wohl bis zum Ende des Jahrs 2024 zu einer vollständigen Aufzehrung der Rücklagen bei der Altersvorsorge beim Bayerischen Rundfunk (BR) kommen wird?	5
4.2	Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung in Zukunft solcher Misswirtschaft vorgebeugt werden?	5
4.3	Warum hat der Rundfunkrat in Bayern nicht schon viel früher auf diese Entwicklung hingewiesen?	5
5.1	Sieht die Staatsregierung die Einführung der kommerziellen App ARD Plus, die für 4,99 Euro pro Monat alte Serien etc. zur Verfügung stellt, im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, die die Regulierung des Rundfunksystems betreffen?	5
5.2	Falls ja, warum?	5
5.3	Falls nein, wo sieht die Staatsregierung juristische Probleme?	5
6.1	Verstößt der BR vor dem Hintergrund, dass ich die Berichterstattung im BR über den Themenbereich Gendersprache als unausgewogen, tendenziös und zumeist der Legitimation der eigenen Genderpraxis dienend empfinde, nach Ansicht der Staatsregierung nicht eklatant gegen § 26 Abs. 2 Medienstaatsvertrag?	6
6.2	Sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass die Sprachverwendung des ÖRR Vorbild und Maßstab für Millionen von Zuschauern, Zuhörern und Lesern ist, durch die Verwendung der Kunstsprache „Gender“ im BR einen Verstoß gegen das Überwältigungsverbot besonders bei Kindern und Jugendlichen?	6
6.3	Falls nein, warum nicht?	6
7.1	Wie erklärt sich die Staatsregierung die Tatsache, dass sich die große Mehrheit der Petitionen bayerischer Bürger im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst mit dem Thema Rundfunk/Zwangsgebühren beschäftigen?	6
7.2	Sieht die Staatsregierung in der Fülle der Petitionen nicht einen sofortigen Handlungsbedarf in dieser Causa?	6
7.3	Falls nein, warum nicht?	6
8.1	Sieht die Staatsregierung eine Entlastungsmöglichkeit bei der Rundfunkgebühr für Landwirte, die über mehrere Betriebsstätten oder Gästezimmer verfügen?	7
8.2	Wie schätzt die Staatsregierung die Möglichkeit der Befreiung bei mehreren Kraftfahrzeugen auf dem Hof ein?	7
8.3	Wird die Staatsregierung auf eine Änderung der jetzigen Gesetzeslage bei den Rundfunkgebühren bei Landwirten hinwirken?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

der Staatskanzlei
vom 11.01.2023

- 1.1 **Wie können nach Ansicht der Staatsregierung die öffentlich-rechtlichen Sender in Deutschland künftig schlanker und effizienter aufgestellt werden?**
- 1.2 **Sind etwa Zusammenlegungen, Abbau von Doppelstrukturen bei ARD und ZDF, aber auch bei den neun Landesrundfunkanstalten nach Ansicht der Staatsregierung vorstellbar, um zumindest das Ziel einer Beitragsstabilität beim Rundfunkbeitrag zu erreichen?**
- 1.3 **Wird sich die Staatsregierung bei den anderen 15 Bundesländern für eine umfassende Reform der Staatsverträge einsetzen?**
- 2.1 **Welche Rundfunkreformen sind aus der Schweiz und aus Österreich nach Ansicht der Staatsregierung evtl. zu übernehmen?**
- 2.2 **Welche Position vertritt die Staatsregierung zu einer Radikalreform des ÖRR hin zu einem „Grundfunk“?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 2.2 gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Staatsregierung ist die öffentlich-rechtliche Medienlandschaft ein Ausdruck der föderalen Struktur in Deutschland. Sie sichert die Vielfalt an Meinungen und Inhalten, auch mit regionaler Prägung, die sich die Staatsregierung für die Bürgerinnen und Bürger einer lebendigen Demokratie wünscht.

Dieser Wunsch steht einem schlanken und effektiven ÖRR keinesfalls entgegen. Es gilt, den Pluralismus in den Medien zu sichern, aber auch unnötige Doppelstrukturen abzubauen und Synergien besser zu nutzen. Da Strukturreformen in diesem Bereich durch Staatsverträge zwischen allen Ländern beschlossen und durch Landesgesetz umgesetzt werden, muss hier eine Einigung zwischen allen 16 Ländern gefunden werden. Die Staatsregierung setzt sich in der Rundfunkkommission der Länder für eine Reformdebatte ohne Denkverbote ein.

Einer der Reformansätze, die derzeit debattiert werden, ist die Zusammenlegung von Landesrundfunkanstalten oder ARD und ZDF. Auch darüber wird in der Reformdebatte unter den Ländern diskutiert werden müssen. Dabei wirft dieser tiefgreifende Reformansatz wie alle anderen Reformansätze auch Fragen, z. B. nach Struktur, Angebot, Finanzierung und Standorten, auf, die sorgsam gegeneinander abgewogen werden müssen.

Auch Modelle aus dem Ausland können in der aktuellen Debatte Ideengeber sein. Dabei ist vorweg festzustellen, dass sowohl Österreich wie auch die Schweiz an einem starken ÖRR festhalten. In der Schweiz haben bei einer Volksabstimmung im Jahr 2018 ca. 72 Prozent für die Beibehaltung der Rundfunkgebühren gestimmt. In der Folge hat der schweizerische ÖRR eigenständig und ohne gesetzliche Vorgaben

diverse Sparmaßnahmen umgesetzt. In Österreich wird wegen einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs das Gebührenmodell bis 2023 umzustellen sein, da bisher nur Haushalte mit einem TV- oder Radiogerät, nicht aber mit einem internet-fähigen Gerät, die Rundfunkgebühr entrichten mussten. Diese Differenzierung gibt es in Deutschland bereits seit 2013 nicht mehr. Umfassende Reformen von Angebot oder Strukturen wurden dort in der letzten Zeit nicht durchgeführt.

Im Übrigen ist auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu verweisen. Danach kommt dem ÖRR ein Grundversorgungsauftrag zu; Grundversorgung bedeutet aber keine „Mindestversorgung“, sondern vielmehr ein vielfältiges und ausgewogenes Programm aus informierenden, bildenden und unterhaltenden Inhalten, das die Gesamtheit der Bevölkerung adressiert (Entscheidung des BVerfG – BVerfGE 83, 238, 297f.).

2.3 Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, die Befugnisse und Zusammensetzung des Rundfunkrats in Bayern zu reformieren?

Die Effektivität und Wirksamkeit der bestehenden Befugnisse und Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des Rundfunks in Bayern unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch die Staatsregierung. Gesetzlich festgelegt ist im Bayerischen Rundfunkgesetz (BayRG), dass eine Überprüfung der Regelungen zur Zusammensetzung der Aufsichtsgremien im Rundfunk nach Art. 6 Abs. 6 BayRG zum Ende des Jahrs 2024 erfolgt.

3.1 Sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, in naher Zukunft beim ÖRR auf Werbung und Sponsoring zu verzichten?

Der Medienstaatsvertrag sieht bereits jetzt erhebliche Werbebeschränkungen in den ÖRR-Programmen und ein Werbeverbot in den Mediatheken vor. Ein vollständiger Verzicht auf Werbung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht erforderlich, solange die Beitragsfinanzierung nicht in den Hintergrund tritt.

3.2 Falls ja, wie kann das Programmangebot nach Ansicht der Staatsregierung ohne eine Gebührenerhöhung trotzdem erhalten bleiben?

3.3 Falls nein, wird dann wenigstens über eine Gebührenreduzierung nachgedacht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.2 und 3.3 gemeinsam beantwortet.

Die Länder legen den Auftrag des ÖRR fest. Ein unmittelbarer Einfluss auf das Programmangebot wird durch den Grundsatz der Staatsferne ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Festlegung der Höhe des Rundfunkbeitrags folgt dem Finanzbedarf der Rundfunkanstalten aus dem Auftrag des ÖRR. Der Finanzbedarf wird durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ermittelt, bevor der Rundfunkbeitrag durch Staatsvertrag festgelegt wird. Ein Zurückbleiben hinter der Empfehlung der KEF ist nach dem BVerfG nur in absoluten Ausnahmefällen möglich.

- 4.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass es wohl bis zum Ende des Jahres 2024 zu einer vollständigen Aufzehrung der Rücklagen bei der Altersvorsorge beim Bayerischen Rundfunk (BR) kommen wird?**
- 4.2 Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung in Zukunft solcher Misswirtschaft vorgebeugt werden?**
- 4.3 Warum hat der Rundfunkrat in Bayern nicht schon viel früher auf diese Entwicklung hingewiesen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Der Berichterstattung nach plant der BR, die Beitragsperiode 2021 bis 2024 ausgeglichen abzuschließen. Dabei werden Eigenmittel im Jahr 2024 auf den vorgeschriebenen Mindestfinanzmittelbestand und die Sonderrücklagen zurückgefahren.

- 5.1 Sieht die Staatsregierung die Einführung der kommerziellen App ARD Plus, die für 4,99 Euro pro Monat alte Serien etc. zur Verfügung stellt, im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, die die Regulierung des Rundfunksystems betreffen?**
- 5.2 Falls ja, warum?**
- 5.3 Falls nein, wo sieht die Staatsregierung juristische Probleme?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Vorbemerkung

Das Fragerecht eines jeden Abgeordneten ist insoweit beschränkt, als es nicht mehr als der Informationsgewinnung zum Zweck der Kontrolle der Regierung dienen kann. In diesem Sinn hat die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Fragerecht der Abgeordneten im Einzelnen ausgestaltet. Nach § 71 Abs. 2 BayLTGeschO müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Damit knüpft die Geschäftsordnung an die Gliederung des Verwaltungsaufbaus in die unmittelbare Staatsverwaltung einerseits und die mittelbare Staatsverwaltung durch rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts andererseits an (Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH v. 26.07.2006 – Verfahren – Vf. – 11-IVa/05, NVwZ 2007, 204, 205).

Die in Frage stehende App ARD Plus fällt weder in den unmittelbaren noch in den mittelbaren Verantwortungsbereich der Staatsregierung.

6.1 Verstößt der BR vor dem Hintergrund, dass ich die Berichterstattung im BR über den Themenbereich Gendersprache als unausgewogen, tendenziös und zumeist der Legitimation der eigenen Genderpraxis dienend empfinde, nach Ansicht der Staatsregierung nicht eklatant gegen § 26 Abs. 2 Medienstaatsvertrag?

6.2 Sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass die Sprachverwendung des ÖRR Vorbild und Maßstab für Millionen von Zuschauern, Zuhörern und Lesern ist, durch die Verwendung der Kunstsprache „Gender“ im BR einen Verstoß gegen das Überwältigungsverbot besonders bei Kindern und Jugendlichen?

6.3 Falls nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1 bis 6.3 gemeinsam beantwortet.

Der Staat darf dem BR keine Vorgaben zu seinem Programm oder den gewählten Formulierungen machen. Das verbieten die Staatsferne und Programmautonomie des ÖRR. Beide Grundsätze, die das Verhältnis eines demokratischen Rechtsstaats zu einem freien Presse- und Rundfunkwesen charakterisieren, sind Teil der Rundfunkfreiheit, die in unserer Verfassung verankert ist.

7.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung die Tatsache, dass sich die große Mehrheit der Petitionen bayerischer Bürger im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst mit dem Thema Rundfunk/Zwangsgebühren beschäftigen?

7.2 Sieht die Staatsregierung in der Fülle der Petitionen nicht einen sofortigen Handlungsbedarf in dieser Causa?

7.3 Falls nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.1 bis 7.3 gemeinsam beantwortet.

Die Aufgabenbereiche des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des Landtags umfassen im Wesentlichen die Politikfelder des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, demgemäß die Themen Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Stiftungen zugunsten von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege und Rundfunkaufsicht. Die Rundfunkpolitik bzw. Rundfunkaufsicht hat im Vergleich zu den anderen genannten Themen eine erhebliche Breitenwirkung. Durch die Beitragspflicht sowie die alltäglichen Berührungspunkte mit den Fernseh-, Radio- und Onlineprogrammen der öffentlich-rechtlichen Sender sind fast alle bayerischen Bürger unmittelbar von der Rundfunkpolitik betroffen. Allein die Anzahl der Petitionen hat für sich genommen keine Aussagekraft. Petitionen, die geeignet sind, von der Staatsregierung bei künftigen Reformvorhaben berücksichtigt bzw. gewürdigt zu werden, werden deshalb vom Ausschuss für Wissenschaft und Kunst an die Staatsregierung überwiesen (vgl. § 80 Nr. 3 BayLTGesChO).

-
- 8.1 Sieht die Staatsregierung eine Entlastungsmöglichkeit bei der Rundfunkgebühr für Landwirte, die über mehrere Betriebsstätten oder Gästezimmer verfügen?**
- 8.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Möglichkeit der Befreiung bei mehreren Kraftfahrzeugen auf dem Hof ein?**
- 8.3 Wird die Staatsregierung auf eine Änderung der jetzigen Gesetzeslage bei den Rundfunkgebühren bei Landwirten hinwirken?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 bis 8.3 gemeinsam beantwortet.

Die Rundfunkbeitragspflicht knüpft im nicht-privaten Bereich an das Innehaben einer Betriebsstätte, eines Zimmers zur entgeltlichen Beherbergung Dritter oder eines gewerblich genutzten Kraftfahrzeugs an. Beim Wechsel vom Gebührenmodell auf das Beitragsmodell durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ging man davon aus, dass die Inanspruchnahme des privaten und des nicht privaten Bereichs im Verhältnis gleichbleiben werde. Auch die Belastung der einzelnen Gewerbetreibenden wurde als im Wesentlichen gleichbleibend beurteilt. Die Höhe des Rundfunkbeitrags ist nach der Anzahl der Mitarbeiter gestaffelt, sodass sich bei mehreren kleineren Betriebsstätten sogar eine geringere Belastung ergeben kann als bei einer großen Betriebsstätte. Die Beitragspflicht für Hotel- und Gästezimmer beruht auf der überdurchschnittlichen Rundfunknutzung durch wechselnde Gäste. Befreiungsmöglichkeiten speziell für Landwirte sieht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht vor.

Es ist möglich, dass im Zuge der Reformüberlegungen zum ÖRR auch das System der Rundfunkfinanzierung diskutiert werden wird.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.